

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Gesellschaft für Anlagen-
und Reaktorsicherheit
(GRS) gGmbH

Projektträger des BMWi
für Reaktorsicherheitsforschung
PT R

Förderbekanntmachung

Initiative „Kompetenzerhalt in der Kerntechnik (KEK) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)“ 2019/20

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert durch seine Initiative „Kompetenzerhalt in der Kerntechnik (KEK)“ seit 1996 die Ausbildung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen und trägt damit zum Erhalt wissenschaftlicher Expertise auf diesem wichtigen Gebiet bei. Auch in Zukunft werden hochqualifizierte Experten für kerntechnische Sicherheit in Deutschland dringend benötigt, sei es zur Bewältigung der national anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rückbau kerntechnischer Anlagen, der Entsorgung radioaktiver Abfälle oder zur unabhängigen Bewertung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

Die KEK-Initiative ermöglicht Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, anspruchsvolle Forschungsthemen an Universitäten, Fachhochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen zu bearbeiten und auf einem geschlossenen Thema zu promovieren. Neben der Promotion sollte angestrebt werden, die Forschungsergebnisse im nationalen und internationalen Rahmen auf Fachkonferenzen sowie in Fachzeitschriften zu veröffentlichen.

Welche Themenschwerpunkte können gefördert werden?

Im Rahmen der aktuellen Förderinitiative 2019/20 sollen Arbeiten zu dem Forschungsschwerpunkt „**Komponentensicherheit und Qualitätssicherung**“ gefördert werden.

Im Forschungsschwerpunkt „Komponentensicherheit und Qualitätssicherung“ wird das strukturmechanische Verhalten von druckführenden Komponenten und Gebäudestrukturen untersucht, und es werden validierte Analysewerkzeuge und Prüfmethode erarbeitet bzw. gezielt weiterentwickelt, die zur fundierten sicherheitstechnischen Beurteilung des Anlagenzustandes von Kernkraftwerken im In- und Ausland dienen. Im Einzelnen werden folgende Themenbereiche adressiert:

- Strukturmechanische Analysemethoden zur Integritätsbewertung von Gebäudestrukturen und Komponenten,
- Methoden zur Werkstoffcharakterisierung,
- Verfahren zur zerstörungsfreien Prüfung und zur Anlagenüberwachung sowie
- Analysewerkzeuge zur Beurteilung der Auswirkungen übergreifender Einwirkungen von innen und außen.

Weitere Informationen können dem [7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung](#), der [Förderbekanntmachung „Nukleare Sicherheits- und Entsorgungsforschung“ des BMWi vom 07.01.2019](#) sowie dem Bericht [„Nukleare Sicherheitsforschung - Neuorientierung an aktuellen energiepolitischen Rahmenbedingungen“](#) aus dem Jahr 2013 - speziell Kapitel 4.1.1 und 4.5.3 - entnommen werden.

In welchem Umfang kann gefördert werden?

Die Initiative richtet sich an junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Hochschulabschluss, die eine Promotion auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheitsforschung anstreben. Antragsberechtigt sind in erster Linie Universitäten und andere Hochschulen, Kooperationen zwischen (nicht universitären) Forschungseinrichtungen und Hochschulen sind möglich.

Gefördert werden Forschungsprojekte, die im üblichen zeitlichen Rahmen einer Promotion (3 Jahre) einen der oben genannten Themenschwerpunkte adressieren. Neben der Bereitstellung der Infrastruktur der Einrichtung muss die Betreuung des Doktoranden über die Vorhabenlaufzeit gewährleistet werden können. Fördermittel stehen in erster Linie für Personalausgaben zur Finanzierung einer Doktorandenstelle zur Verfügung (nach den geltenden Tarifen für Wissenschaftler bei Neueinstellung z. B. TV-L E13 Stufe 1 im lehrstuhlüblichen Beschäftigungsumfang). Darüber hinaus können Reisemittel zur Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse auf nationalen und internationalen Konferenzen sowie in begrenztem Umfang weitere Sachmittel gewährt werden.

Wie kann eine Förderung beantragt werden?

Themenvorschläge richten Sie bitte in Form von aussagefähigen Projektskizzen (siehe Merkblatt zur Erstellung) im Umfang von max. 8 Seiten bis zum 31. Juli 2019 an die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH, Bereich Projektträger (Schwertnergasse 1, 50667 Köln). Nach Eingang der Projektskizze erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Projektskizzen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Mit der Einreichung der Projektskizze stimmen Sie einer Weiterleitung der Unterlagen zu deren Bewertung an Experten zu.

Die Projektskizzen werden auf wissenschaftlichen Gehalt und ihre Relevanz für die nukleare Sicherheitsforschung geprüft. Nach Abschluss der Begutachtung werden Sie benachrichtigt, ob Ihr Projektvorschlag zur Förderung empfohlen wurde. Sofern die Förderung des vorgeschlagenen Vorhabens vorgesehen ist, werden Sie um Einreichung der formgebundenen Antragsunterlagen gemäß Vorgaben des BMWi gebeten. Der Start geförderter Maßnahmen ist für das zweite Halbjahr 2019 geplant.

Weitere wichtige Hinweise

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage des [7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung](#), der [Förderbekanntmachung „Nukleare Sicherheits- und Entsorgungsforschung“ des BMWi vom 07.01.2019](#), dieses Förderaufrufs und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung gewährt:

- §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Verordnung (EU) Nr.651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABI L 156 vom 20.6.2017, S. 1
- EU-Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) (ABI. EU C 198 vom 27.6.2014, S. 1).

Mit den Arbeiten darf vor Antragstellung und Bewilligung nicht begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.